



Anlage zur BV-2019-100

**Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich
„Grüner Weg“**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 23.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet, für das die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde am 23.10.2019 beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen.

(2) Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1.000 vom 03.09.2019 dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Vorkaufsrecht

Der Stadt Finsterwalde steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, den

Jörg Gampe
Bürgermeister